

21.09.89

Wi - Fz - In - U

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)

A. Zielsetzung

Die neue BTO Elt zielt darauf ab, die Strompreise der Tarifabnehmer noch enger an den Kosten der Versorgung zu orientieren und die finanziellen Anreize für einen sparsamen und rationellen Umgang mit Strom zu erhöhen.

B. Lösung

Durch die neue Tarifstruktur werden die Möglichkeiten des Kunden, die Höhe seines Strompreises durch sein Verbrauchsverhalten zu beeinflussen, verstärkt. Damit wird die finanzielle Entlastung pro eingesparter Kilowattstunde und die Belastung pro Kilowattstunde Mehrverbrauch größer. Darüber hinaus werden Anreize gegeben, um Nachfragespitzen bei Strom abzubauen und so Kraftwerke und Netze besser auszunutzen. Die Beratungspflicht der Versorgungsunternehmen wird ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

Durch das neue Tarifsystem sind Änderungen der Strompreise bei einzelnen Kunden und auch Kundengruppen zu erwarten, die sich aber in Grenzen halten werden. Insgesamt wird die Umstellung auf das neue Tarifsystem kostenneutral sein. Mittelfristig ist mit einer gewissen Kostendämpfung zu rechnen. Quantifizierende Aussagen über die tatsächliche Veränderung des gesamten Strompreinsniveaus und des Niveaus der Verbraucherpreise sind jedoch nicht möglich.

Bundesrat

Drucksache 493/89

21.09.89

Wi - Fz - In - U

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Bundestarifordnung Elektrizität (BTO EIt)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 21. September 1989

121 (421) - 634 00 - E1 4/89 NA 1

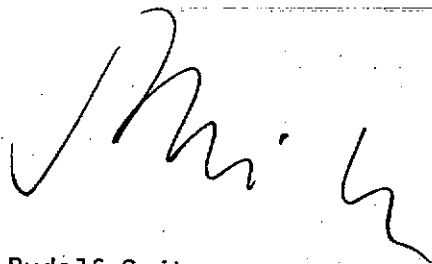
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Bundestarifordnung Elektrizität (BTO EIt)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Bundestarifordnung Elektrizität
(BTO EIt)

vom

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) geändert worden ist, wird in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit allgemeiner Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes haben für die Versorgung in Niederspannung allgemeine Tarife anzubieten, die dem Erfordernis einer möglichst sicheren und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung genügen sowie zur rationellen und sparsamen Verwendung von Elektrizität und zur Ressourcenschonung beitragen. Dazu müssen sich die Tarife an den Kosten der Elektrizitätsversorgung orientieren. Sie sind so zu gestalten, daß sie für den Kunden verständlich sind und ein ausgewogenes Tarifsystem bilden. Dabei müssen die einzelnen Bestandteile des Tarifs auch unter Berücksichtigung langfristiger Kostenentwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und auf die Versorgungsbedürfnisse der Kunden in einem für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbaren Maße ausgerichtet sein; bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, welche Pflichttarife von anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei vergleichbaren Versorgungsverhältnissen angeboten werden.

(2) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einen leistungsbezogenen Tarif nach den §§ 3 bis 9 öffentlich bekanntzumachen (Pflichttarif).

§ 2

Wahltarife

(1) Zusätzlich zum Pflichttarif dürfen Wahltarife angeboten werden, wenn sie den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 entsprechen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Hat der Kunde einen Wahltarif gewählt, so ist er für die Dauer eines Abrechnungsjahres daran gebunden. Haben sich die für die Tarifwahl maßgebenden Verhältnisse des Kunden innerhalb des Abrechnungsjahres nachhaltig geändert, ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Verlangen des Kunden verpflichtet, spätestens mit Wirkung vom 30. Tage nach Eingang der Mitteilung der Änderung den beantragten Tarif zugrunde zu legen. Die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684) über die Beendigung der Versorgung bleiben unberührt.

§ 3

Bedarfsarten

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen können unterschiedliche Preise für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen Bedarf oder gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf festlegen, wenn das Abnahmeverhalten unterschiedliche Kosten verursacht. Die Preise für verschiedene Bedarfsarten müssen nach gleichen Grundsätzen gebildet werden.

(2) Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf für den Haushalt von Personen, die in familiärer oder nicht nur vorübergehender häuslicher Gemeinschaft leben oder allein wirtschaften. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden.

(3) Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Elektrizitätsbedarf von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Hierzu gehören die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht und der Pilzanbau. Nicht mehr zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Elektrizitätsbedarf für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

(4) Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

(5) Unterscheiden sich die verbrauchsabhängigen Preise für einzelne Bedarfsarten, so ist bei gemischtem Bedarf grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen. Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und ist der Verbrauch in den übrigen Bedarfsarten nur gering, kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach der überwiegenden Bedarfsart abrechnen. Ist in sonstigen Fällen eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, ist nach Erfahrungswerten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens aufzuteilen; der Kunde kann bei räumlicher Trennung der Bedarfsarten getrennte Messung verlangen, wenn er die Kosten trägt.

§ 4

Pflichttarif

(1) Der Pflichttarif besteht aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis. Arbeitspreis oder Leistungspreis können nach Tages-, Wochen- oder Jahreszeiten (Zeitzone) gestaffelt werden, soweit damit nach den Lastverläufen bei dem einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen dem Grundsatz der Kostenorientierung sowie den sonstigen allgemeinen Grundsätzen nach § 1 Abs. 1 Rechnung getragen wird und die zusätzlichen Kosten für die erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen sowie für Verrechnung und Inkasso für die Kunden wirtschaftlich vertretbar sind.

(2) Der Arbeitspreis wird für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet.

(3) Der Leistungspreis ist ein Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Leistung. Er kann zur Deckung der Kosten, die vom Verbrauchsverhalten des einzelnen Kunden auch unter Berücksichtigung langfristiger Kostenentwicklungen nicht beeinflußt werden, einen festen Bestandteil enthalten. Er wird für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und kann in Raten angefordert werden. Bei Kunden, die auf Grund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind, beträgt der Leistungspreis, soweit er nicht für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet wird, für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenen 30-Tage-Zeitraum ein Zwölftel des Jahrespreises.

(4) Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden zusätzlich veranlaßten Meß- und Steuereinrichtungen. Verrechnungspreis und fester Bestandteil des Leistungspreises können mit Zustimmung der Behörde zusammengefaßt werden.

§ 5

Ermittlung des Leistungspreises durch Messung

- (1) Der Leistungspreis ist vorbehaltlich des § 6 durch Messung der in Anspruch genommenen Leistung zu ermitteln. Der Anwendungsbereich ist im Tarif so festzulegen, daß die Kosten der Messung im Hinblick auf die dadurch erreichten Verbesserungen bei der Kostenorientierung nicht unverhältnismäßig hoch sind; hierbei sind auch Veränderungen der Meßkosten zu berücksichtigen.
- (2) Für die Ermittlung des Leistungspreises kann statt der in Anspruch genommenen Leistung auch die bestellte Leistung zugrunde gelegt werden; bei ihrer Überschreitung kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die in dieser Zeit zusätzlich abgenommenen Kilowattstunden einen höheren Arbeitspreis berechnen.
- (3) Die in Anspruch genommene Leistung eines Abrechnungsjahres bestimmt sich nach dem höchsten Verbrauch des Kunden während einer Zeitspanne, die im Tarif festzulegen ist. Sie soll im Haushalt 96 Stunden, ansonsten je nach Abnahmeverhalten 96 Stunden oder eine Viertelstunde betragen. Andere Zeitspannen sind zulässig, soweit sie den allgemeinen Grundsätzen des § 1 Abs. 1 nach gesicherten allgemeinen elektrizitätswirtschaftlichen Erkenntnissen oder nach den Verhältnissen des einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmens besser Rechnung tragen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt und auf Antrag des Kunden verpflichtet, die im Tarif festgelegte kürzere Zeitspanne zugrunde zu legen, sofern die höchste Viertelstundenleistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet.

§ 6

Berechnung des Leistungspreises aus dem Jahresverbrauch

(1) Soweit der Leistungspreis nicht nach § 5 Abs. 1 oder 2 ermittelt wird, ist er nach Durchschnittswerten (Absatz 3) oder nach Mengenzonen (Absatz 4) aus dem Jahresverbrauch zu berechnen.

(2) Sofern eine Leistungsmessung nach § 5 Absatz 1 nicht vorzunehmen ist, können Kunde oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Leistungsmessung nur bei Übernahme der zusätzlichen Kosten verlangen.

(3) Bei Berechnung des Leistungspreises nach Durchschnittswerten wird die in Anspruch genommene Leistung auf der Grundlage eines durchschnittlichen Abnahmeverhaltens aus dem Jahresverbrauch errechnet. Der Leistungspreis kann unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 2 einen festen Bestandteil enthalten; anstelle eines festen Bestandteils kann für die ersten verbrauchten Kilowattstunden, deren Anzahl im Tarif festzulegen ist, ein erhöhter verbrauchsabhängiger Leistungspreis berechnet werden. Der verbrauchsabhängige Anteil des Leistungspreises kann in den Arbeitspreis aufgenommen werden.

(4) Bei Berechnung des Leistungspreises nach Mengenzonen muß dieser Preis mit dem Jahresverbrauch in Zonen ansteigen. Die Zahl der Mengenzonen ist in der Einführungszeit dieses Berechnungsverfahrens auf höchstens fünf, im übrigen auf höchstens drei zu beschränken. Höheren Leistungspreisen müssen niedrigere Arbeitspreise entsprechen. Dabei sind die Preise so auszugestalten, daß sich an der Grenze zweier Zonen jeweils der gleiche Durchschnittspreis je Kilowattstunde ergibt, der für den Abrechnungszeitraum aus Arbeitspreis und Leistungspreis zu errechnen ist. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann im Tarif einen Mindestleistungspreis je Kilowattstunde festlegen.

§ 7

Wärmepumpen und andere unterbrechbare
Verbrauchseinrichtungen

(1) Kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen nach Absatz 2 oder 3 unterbrechen und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, so darf der Stromverbrauch dieser Wärmepumpen bei der Ermittlung des Leistungspreises nicht berücksichtigt werden.

(2) Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen darf die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.

(3) Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, darf die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

(4) Absatz 1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen Anwendung, deren Versorgung nach Absatz 2 oder 3 unterbrochen werden kann. Für Absatz 3 gilt dies nur, wenn dadurch die Lastverhältnisse des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht verschlechtert werden. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann die Anwendung für andere Verbrauchseinrichtungen, die zur Raumheizung dienen, ausschließen.

§ 8

Durchschnittspreisbegrenzung

Beim Pflichttarif darf der Durchschnittspreis je Kilowattstunde, der für den Abrechnungszeitraum aus Arbeits- und Leistungspreis zu berechnen ist, einen Höchstpreis nicht überschreiten. Er ist im Tarif bekanntzugeben. Daneben darf ein Verrechnungspreis verlangt werden.

§ 9

Schwachlastregelung

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben für Tageszeiten schwacher Leistungsinanspruchnahme (Schwachlastzeit) einen Schwachlastarbeitspreis anzubieten, der der Kostensituation in diesen Zeiten Rechnung tragen muß. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern über eine Zeitzonung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ein gleichwertiges Ergebnis erreicht wird. Die Schwachlastzeiten legt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Maßgabe seiner Lastverhältnisse im Tarif fest.

(2) Der Elektrizitätsverbrauch in der Schwachlastzeit bleibt bei der Ermittlung des Leistungspreises und bei der Durchschnittspreisbegrenzung nach § 8 unberücksichtigt. Zum Ausgleich dafür, daß dadurch auch der Verbrauch begünstigt wird, der unabhängig von einer Schwachlastregelung ohnehin in der Schwachlastzeit anfällt, kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den verbrauchsabhängigen Anteil des Leistungspreises für den Verbrauch außerhalb dieser Zeit in angemessenem Umfang anheben.

(3) Für die zusätzlich erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen sowie für Verechnung und Inkasso darf ein Entgelt berechnet werden.

(4) Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung nach der Schwachlastregelung besteht nicht; dies gilt nicht für Wärmepumpen nach § 7.

(5) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen können zusätzlich für Jahreszeiten schwacher Leistungsinanspruchnahme einen saisonalen Tarif für Verbrauchseinrichtungen anbieten, für die Strom ausschließlich in diesen Jahreszeiten bezogen wird.

§ 10

Mitteilungspflichten

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben bei Tarifänderungen, im übrigen jedoch mindestens jährlich ihre Kunden in allgemeiner Form über die Tarife, die Höhe der einzelnen Preise unter Berücksichtigung aller Abgaben und der Umsatzsteuer sowie über die preisgünstigste Versorgung zu unterrichten und auf Wunsch zu beraten; auf Möglichkeiten zur Einsparung von elektrischer Arbeit und Leistung ist hinzuweisen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart anzuzeigen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann die zur Berechnung des Strompreises erforderlichen Angaben verlangen.

§ 11

Elektrizitätseinkaufspreise der Verteilerunternehmen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Verteilerunternehmen beliefern (Lieferunternehmen), sind verpflichtet, die Elektrizitätseinkaufspreise der Verteilerunternehmen so zu gestalten, daß ein Verteilerunternehmen mit ausreichend kostengünstiger Struktur seines Versorgungsgebietes bei wirtschaftlicher Betriebsführung in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erfüllen. Die Erfüllung der Verpflichtung eines Lieferunternehmens wird vermutet, wenn es das Verteilerunternehmen nicht zu höheren Preisen beliefert als seine letztverbrauchenden Sondervertragskunden mit vergleichbaren Abnahmeverhältnissen. Für in das öffentliche Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Koppelung sind im Rahmen der Tarifgenehmigung nach § 12 Vergütungen in Höhe der bei den Verteilerunternehmen auch langfristig eingesparten Kosten anzuerkennen.

(2) Die Lieferunternehmen sind verpflichtet, die Verteilerunternehmen mindestens vier Wochen vor Beginn der in § 12 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Frist über ihre beabsichtigte Preisanhebung zu unterrichten.

§ 12

Tarifgenehmigung

(1) Tarife und ihre einzelnen Bestandteile bedürfen der Genehmigung der Behörde. Der genehmigte Preis ist ein Höchstpreis, der die Ausgleichsabgabe auf Grund des Dritten Verstromungsgesetzes und die Umsatzsteuer nicht einschließt.

(2) Die Preisgenehmigung wird nur erteilt, soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nachweist, daß entsprechende Preise in Anbetracht der Kosten- und Erlöslage im Tarifabnehmerbereich bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung erforderlich sind. Dabei ist die Kosten- und Erlöslage bei der Versorgung der einzelnen Bedarfsarten zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll; in Ausnahmefällen kann die Behörde eine kürzere Frist zulassen. Zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifabnehmerbereich hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die gesamte Kosten- und Erlöslage der Elektrizitätsversorgung sowie die Zuordnung dieser Kosten und Erlöse zum Tarif- und Sonderabnehmerbereich darzustellen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, der Behörde weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann das Verfahren zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage und zur Erstellung einer Kostenträgerrechnung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates regeln.

(4) Die Genehmigung ist zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ist vor Ablauf der Frist oder vor Wirksamkeit des Widerrufs eine neue Genehmigung beantragt, so können bis zur Entscheidung über den Antrag die zuletzt genehmigten Tarife beibehalten werden. Ist eine neue Genehmigung nicht rechtzeitig beantragt, so trifft die Behörde eine vorläufige Regelung.

(5) Unterschreitet das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den genehmigten Preis, so kann es den Preis ohne erneute Genehmigung bis zur genehmigten Höhe wieder anheben.

(6) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben jede Änderung und Ergänzung ihrer Tarife, die nicht der Genehmigung nach Absatz 1 unterliegt, der Behörde mindestens vier Wochen vor ihrer Bekanntmachung anzuzeigen.

§ 13

Baukostenzuschüsse, Erstattung sonstiger Kosten

(1) Regelungen über Baukostenzuschüsse nach § 9 Abs. 1 und 2 AVBELtV bedürfen der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Zuschüsse nach Umfang und Bemessung den Voraussetzungen des § 9 AVBELtV entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Regelungen über Entgelte zur Erstattung sonstiger mit den Tarifen nicht abgegoltener Kosten.

(3) Baukostenzuschüsse nach § 9 Abs. 4 AVBELtV dürfen nur mit Genehmigung der Behörde angehoben werden. § 12 gilt entsprechend.

§ 14

Aufsichtsmaßnahmen

Bei einem Verstoß gegen Vorschriften dieser Verordnung fordert die Behörde das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf, den Verstoß durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen; die Tatsachen, die den Verstoß begründen, sind in einer Weise anzugeben, daß geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausreichend erkennbar sind. Die Behörde kann eine bestimmte Maßnahme verfügen, wenn

1. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf eine Aufforderung nach Satz 1 keine geeignete Maßnahme zur Beseitigung des Verstoßes trifft oder
2. nur diese Maßnahme zur Beseitigung des Verstoßes in Betracht kommt.

§ 15

Zuständigkeit mehrerer Länderbehörden

(1) Beabsichtigt die Behörde eines Landes, Maßnahmen nach dieser Verordnung zu ergreifen, die ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreffen, dessen Versorgungsgebiet über die Grenzen dieses Landes hinausreicht, so setzt sie sich mit der Behörde des anderen Landes ins Benehmen.

(2) Die Behörde leitet Anträge auf eine Genehmigung nach § 12 mit allen dazugehörigen Unterlagen der Behörde des anderen Landes unverzüglich zu und übermittelt auf Verlangen weitere Unterlagen und Auskünfte, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Die Behörde des anderen Landes nimmt so rechtzeitig Stellung, daß die Stellungnahme in das Genehmigungsverfahren einbezogen werden kann. Die für die Genehmigung zuständige Behörde teilt der Behörde des anderen Landes den wesentlichen Inhalt des Prüfungsergebnisses und die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung mit und gibt ihr Gelegenheit, sich binnen einer Woche zu äußern.

§ 16

Befreiung

(1) Die Behörde kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Antrag von einzelnen Verpflichtungen aus dieser Verordnung befreien,

1. soweit und solange dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Erfüllung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann oder
2. wenn ihre Erfüllung zu unzumutbaren Belastungen für bestimmte Gruppen von Kunden führen würde oder
3. wenn durch die Befreiung einer nach der Verkündung dieser Verordnung eingetretenen Änderung der technischen oder elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden soll.

Eine Befreiung von der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(2) In dem Antrag auf Erteilung der Befreiung ist anzugeben, welche Regelung an die Stelle der durch diese Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Regelung treten soll. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Befreiung zu befristen.

(3) Die Behörde kann einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Antrag gestatten, anstelle des Pflichttarifs nach § 1 Abs. 2 einen Tarif einzuführen, der nur aus einem nach Zeitzonen gestaffelten Arbeitspreis und einem Verrechnungspreis besteht. Die Gestattung ist nur zulässig, soweit

1. ein solcher Tarif im Geltungsbereich der Verordnung erprobt worden ist,

2. die Voraussetzungen für eine Preisstaffelung nach Zeitzonen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 vorliegen und
3. ein solcher Tarif aufgrund der besonderen elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse bei dem antragstellenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 1 erfüllt.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Stragesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122), außer Kraft. Tarife, die vor dem 1. Januar 1990 genehmigt worden sind, können bis zum 30. Juni 1992 beibehalten werden; in begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auch eine Änderung dieser Tarife unter den Voraussetzungen des § 12 genehmigen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

1. Angesichts der Monopolposition der Energieversorgungsunternehmen (EVU) gegenüber ihren Tarifabnehmern bleiben die Strompreise in diesem Bereich auch in Zukunft einer staatlichen Preisaufsicht unterworfen. Dazu schreibt die Bundes-tarifordnung Elektrizität (BTO Elt) den EVU vor, welchen Anforderungen ihre Tarife entsprechen müssen. Innerhalb des Rahmens, den die BTO Elt gibt, ist es Sache der Unternehmen, wie sie ihre Tarife ausgestalten. Die Einhaltung des Rahmens wird durch die Länder überwacht.
2. Die neue BTO Elt orientiert die Stromtarife noch stärker als bisher an den Kosten der Elektrizitätsversorgung. Dadurch, daß jeder Kunde die für seine Stromversorgung aufzuwendenden Kosten in vollem Umfang mit seinem Strompreis bezahlen muß, erhält er die zutreffenden Signale, um den Strom sparsam und rationell zu verwenden. Auf diese Weise dienen die kostenorientierten Strompreise auch der Energieeinsparung, der Ressourcenschonung und dem Umweltschutz.

Die bisher geltende BTO Elt vom 26.11.1971 (BGBl. I. S. 1865) wird den heutigen Anforderungen nicht mehr voll gerecht. Zwar sind bereits mit der Zweiten Änderungsverordnung vom 30.01.1980 (BGBl. I S. 122) stärkere Sparanreize geschaffen worden. Die Entwicklung neuer Tarifmodelle macht es jedoch möglich, diese Anreize weiter zu verstärken, die Tarifstruktur insgesamt auf eine zeitgemäßere Grundlage zu stellen und damit zugleich einen wichtigen Beitrag zu der Deregulierung zu leisten.

Die Länderwirtschaftsministerkonferenz hat am 07.10.1987 einstimmig festgestellt, daß eine zweigliedrige Tarifstruktur mit einem leistungsorientierten Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis eine insgesamt kosten-

deckende und im einzelnen möglichst kostenverursachungsgerechte Strompreisbildung ermöglicht und insoweit auch den Belangen einer rationellen und umweltgerechten Stromversorgung gerecht wird.

Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert ferner die Abschaffung des Grundpreistarifs II mit seiner stärkeren Preisdegression. Im Interesse einer Vergleichmäßigung der Stromnachfrage soll der Schwachlasttarif attraktiver gestaltet werden.

Die neue BTO Elt trägt diesem Beschluß Rechnung. Zugleich werden die Voraussetzungen geschaffen, daß die Tarifstruktur entsprechend der Entwicklung der Meß- und Regeltechnik dynamisch weiter entwickelt werden kann.

3. Die neue BTO Elt soll im Vergleich zur derzeitigen BTO vor allem folgende Neuregelungen bringen:

- Die EVU werden verpflichtet, grundsätzlich einen leistungsbezogenen Tarif (§§ 3 bis 9) mit Arbeits- und Leistungspreis anzubieten. Der Leistungspreis ist dabei durch Messung der in Anspruch genommenen Leistung oder in Abhängigkeit von der Höhe des Stromverbrauchs zu ermitteln.

Die kostspielige und für den Kunden oft unerfreuliche Tarifaufnahme, bei der Wohnräume, Hektarzahl oder Anschlußwerte festgestellt werden, fällt weg. Darin liegt ein wichtiger Beitrag zur Deregulierung und zum Schutz der Privatsphäre.

Mit einem leistungsbezogenen Tarifsysteem können die Kosten der Stromversorgung verursachungsgerecht im Preis weitergegeben werden. Der Strompreis orientiert sich nicht nur an den Kosten, die der einzelne Kunde durch den jeweiligen Verbrauch von Strom verursacht, sondern auch an den Kosten der vom Kunden beanspruchten elektrischen Leistung.

- Die Strompreise können auch künftig im Rahmen des Leistungspreises einen festen, vom individuellen Verbrauch unabhängigen Bestandteil vorsehen. Jedoch darf dadurch das Ziel der BTO-Reform, durch stärkere Verbrauchsabhängigkeit der Strompreise die finanziellen Anreize zu einem rationellen und sparsamen Umgang mit Strom zu stärken, nicht gefährdet werden. Der feste Bestandteil kann daher nur mit solchen Kosten begründet werden, die auch bei langfristiger Betrachtung verbrauchsunabhängig sind.

Der Verzicht auf einen festen Bestandteil macht auch den Leistungspreis in voller Höhe verbrauchsabhängig und ist daher besonders geeignet, zu einem sparsamen und rationellen Umgang mit Strom beizutragen. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine solche Lösung dem Grundsatz einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung in ausreichendem Maße entspricht. Dabei kann auch die Struktur des jeweiligen Versorgungsgebietes eine Rolle spielen. Außerdem ist insbesondere in der Umstellungsphase darauf zu achten, daß unvertretbar große Preissprünge vermieden werden.

- Mit einer zeitlichen Staffelung (Zeitzonung) der einzelnen Preisbestandteile kann die Kostenorientierung des jeweiligen Strompreises künftig verbessert werden, wenn die Lastverhältnisse beim EVU dies rechtfertigen und der Kostenaufwand für eine solche Preisdifferenzierung in einem angemessenen Verhältnis zum Gewinn an Vergleichmäßigung des Lastverlaufs steht (§ 4 Abs. 1 Satz 2).
- Die EVU müssen außerdem grundsätzlich für den Verbrauch in Schwachlastzeiten, also insbesondere in der Nacht, eine günstigere Regelung (§ 9) anbieten. Beschränkungen auf bestimmte Verbrauchseinrichtungen werden abgeschafft. Die Schwachlastregelung wird somit für einen größeren Kundenkreis interessant und schafft stärkere Anreize zur Verlagerung von Stromanwendungen in lastschwache Zeiten, insbesondere in die Nacht. Die EVU können auch eine saisonale Schwachlastregelung (§ 9 Abs. 5) anbieten.

- Die Sonderregelung für Wärmepumpen, die bisher nur für Haushaltskunden galt, wird auf alle Kundengruppen ausgedehnt (§ 7); darüber hinaus wird diese Regelung auch auf andere vom EVU unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen erstreckt.
- Neben dem Pflichttarif dürfen Wahltarife angeboten werden. Damit wird die Erprobung und Durchsetzung neuer Tarifmodelle erleichtert (§ 2).

4. Die Verordnung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

Durch das neue Tarifsysteem sind Änderungen der Strompreise bei einzelnen Kunden und auch Kundengruppen zu erwarten, die sich aber in Grenzen halten werden. Preisliche Erleichterungen durch eine bessere Kostenorientierung sind insbesondere im Gewerbe möglich. Genaue Quantifizierungen sind im gegenwärtigen Stadium jedoch nicht möglich, zumal die EVU bis Mitte 1992 Zeit haben, ihre Tarife an die neue BTO Elt anzupassen.

Durch die Preisaufsicht ist insgesamt eine erlösneutrale Umstellung auf das neue Tarifsysteem gewährleistet. Mittelfristig ist mit einer gewissen Kostendämpfung zu rechnen, da die BTO Elt die Voraussetzungen für eine bessere Auslastung von Kraftwerken und Netzen schafft. Außerdem fallen bereits mit Einführung der neuen Tarifstruktur die Kosten für die Tarifaufnahme bei den Kunden weg. Diese Vorteile werden allen Kundengruppen zugute kommen. Quantifizierende Aussagen über die tatsächliche Veränderung des gesamten Strompreisniveaus und des Niveaus der Verbraucherpreise sind jedoch nicht möglich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Allgemeine Grundsätze)

§ 1 formuliert die mit der BTO Elt verfolgten Ziele und ist damit wichtig sowohl für die Auslegung der folgenden Bestimmungen als auch für die Praxis der Preisaufsicht durch die Länder. Die neue BTO Elt betont erstmals ausdrücklich die besondere Bedeutung der bisher schon aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) abgeleiteten Ziele "sparsame und rationelle Stromverwendung" und "Schonung der natürlichen Ressourcen".

Absatz 1 enthält die allgemeinen Regeln der Tarifgestaltung, wie sie sich aus den Zielen des EnWG und insbesondere aus der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 1 EnWG - wirtschaftliche Gestaltung der allgemeinen Tarifpreise - ergeben. Den EVU ist zu ermöglichen, bei wirtschaftlicher Betriebsführung die Kosten der Stromversorgung zu decken sowie angemessene Gewinne zu erwirtschaften.

Leitprinzip der BTO Elt ist die Kostenorientierung. Eine exakte Zuordnung der Kosten, die durch die Lieferung der einzelnen Kilowattstunde oder durch die Versorgung des einzelnen Kunden verursacht werden, ist jedoch schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen. Für das Massengeschäft der Stromversorgung der Tarifabnehmer sind vielmehr einfache und pauschalierende Regeln notwendig, bei denen sich auch der Kostenaufwand für Messungen beim Kunden und für das Rechnungswesen des EVU in einem vertretbaren Rahmen hält. Außerdem müssen die Stromtarife für den Kunden überschaubar sein, so daß er die Kosten der Stromverwendung bzw. die Ersparnis durch Verbrauchsreduzierung möglichst genau übersehen kann.

Der Grundsatz der Kostenorientierung soll auch sicherstellen, daß einzelne Kundengruppen nicht zu Lasten anderer einen besonders günstigen Strompreis erhalten. Stromversorgungen mit gleichen Elektrizitätswirtschaftlichen Auswirkungen sind tariflich gleich zu behandeln.

Ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung der Ausgewogenheit des Tarifsystems ist insbesondere das Verhältnis der einzelnen Tarifbestandteile zueinander; dabei sind auch langfristig zu erwartende Kostenentwicklungen zu beachten, wobei allerdings das Prinzip der Ist-Kostendeckung für die gesamte Erlös- und Kostenprüfung nicht in Frage gestellt werden darf. Die Gewichtung der Tarifbestandteile muß darüber hinaus den beschriebenen Zielen der BTO Elt Rechnung tragen.

Kennzeichen eines ausgewogenen Tarifsystems ist weiter der Ausgleich zwischen den Versorgungsbedürfnissen der Kunden und den Interessen des EVU. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Pflichttarife andere EVU bei vergleichbaren Versorgungsverhältnissen anbieten. Die rein kostenmäßige Betrachtung wird insoweit durch einen Wettbewerbsaspekt ergänzt.

Absatz 2 schreibt den EVU vor, ihren Kunden einen leistungsbezogenen Tarif anzubieten. Damit trägt die Verordnung dem einstimmigen Beschluß der Wirtschaftsministerkonferenz vom 07.10.1987 Rechnung, wonach eine zweigliedrige Tarifstruktur mit einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis dem Erfordernis einer insgesamt kostendeckenden und im einzelnen möglichst kostenverursachungsgeordneten Strompreisbildung entspricht. Durch den Leistungspreis ist sichergestellt, daß alle Kunden zur Deckung der Kosten für die von ihnen in Anspruch genommenen Leistung beitragen. Die vorgesehene Tarifstruktur entspricht auch einer Empfehlung des EG-Ministerrates vom Oktober 1981.

Durch die vorgesehene Bemessung des Leistungspreises nach elektrischen Größen kann der Kunde künftig auch diesen Preisbestandteil durch sein Verbrauchsverhalten wesentlich beeinflussen. Je gleichmäßiger er seinen Stromverbrauch zeitlich verteilt, desto geringer ist grundsätzlich sein Leistungspreis. Dies trägt

- unterstützt durch die Schwachlastregelung und die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zulässige noch weitergehende zeitliche Preisdifferenz - zu einer besseren Ausnutzung von Kraftwerken und Stromnetzen bei und entspricht dem Prinzip der Kostenorientierung. Zugleich wird damit der Vorwurf ausgeräumt, die Tarifstruktur behindere ein sparsames und rationelles Kundenverhalten.

Die bisherige Verpflichtung zum Angebot von zwei Tarifen wird abgeschafft. Die Verordnung entspricht damit der Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz, daß ein zweiter Tarif mit stärkerer Preisdregression durch die elektrizitätswirtschaftliche Entwicklung überholt und unter Kostenaspekten nicht mehr begründet ist.

Zu § 2 (Wahltarife)

Neben dem leistungsbezogenen Tarif als Pflichttarif können die EVU ihren Kunden wie bisher zusätzliche Tarife zur Wahl anbieten, um im Interesse ihrer Kunden neue elektrizitätswirtschaftliche Erkenntnisse oder technische Entwicklungen in entsprechende Tarifstrukturen umzusetzen.

Auch Wahltarife müssen den allgemeinen Grundsätzen des Absatzes 1 entsprechen; sie sind ebenso wie die Pflichttarife öffentlich bekanntzumachen.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem § 2 Abs. 4 und 6 der BTO Elt in der bisher geltenden Fassung.

Für die Bestabrechnung nach § 2 Abs. 5 alter Fassung sind die Voraussetzungen entfallen. Anders als bisher gibt es nur noch einen Pflichttarif. Der zweite Tarif ist abgeschafft; anstelle des Kleinverbrauchstarifs wird eine Durchschnittspreisbegrenzung eingeführt (vgl. § 8).

Von einer Verpflichtung zur Bestabrechnung zwischen Pflichttarif und Wahltarif wurde wie bisher abgesehen. Das EVU muß vielmehr im Einzelfall - sofern eine Bestabrechnung schon aus praktischen Gründen überhaupt in Betracht kommt - selbst entscheiden, ob sich auch ohne Bestabrechnung genügend viele Kunden für einen Wahltarif entscheiden. Diese Gestaltungsfreiheit entspricht dem Wesen des Wahltarifs.

Zu § 3 (Bedarfsarten)

§ 3 gibt den EVU die Möglichkeit, für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen Bedarf sowie gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf unterschiedliche Preise festzulegen, und definiert diese Bedarfsarten. Wie bisher ist diese Regelung erforderlich, weil die einzelnen Kundengruppen sich in ihrem Abnahmeverhalten unterscheiden und somit unterschiedliche Kosten verursachen können. Die Preise sind jedoch nach gleichen Grundsätzen zu berechnen. Dies entspricht der Kostenorientierung und erleichtert Transparenz und Vergleichbarkeit im Preissystem des jeweiligen EVU.

§ 3 Abs. 2 bis 4 enthält die Definitionen für die einzelnen Bedarfsarten; sie entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtslage. Für den Haushaltsbedarf ergibt sich aus Abs. 2 Satz 2, daß auch der sog. Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern hierzu gehört wie z. B. die Elektrizität für Waschküchen, Aufzüge, Garagen, soweit hier ein eindeutiger Bezug zum Haushalt gegeben ist.

In Absatz 3 Satz 1 wird der landwirtschaftliche Elektrizitätsbedarf - entsprechend der Regelung in anderen Rechtsgebieten - unter Bezug auf die allgemeine Abgrenzung im Bewertungsgesetz definiert. Satz 2 führt zur Verdeutlichung die wichtigsten Bereiche land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen entsprechend dem Bewertungsgesetz auf, bei denen landwirtschaftlicher Elektrizitätsbedarf gegeben ist. Satz 3 grenzt dagegen - ebenfalls dem Bewertungsgesetz folgend - den Anwendungsbereich ein; dabei ist die Beschränkung auf eine landwirtschaftliche Tierhaltung entsprechend § 51 Absatz 1 und § 51a Bewertungsgesetz aus dem § 5 Abs. 1 a. F. übernommen worden; erstmals wird in der BTO ausdrücklich geregelt, daß der Strombedarf für die Weiterverarbeitung dann nicht mehr zum landwirtschaftlichen Bedarf gerechnet werden kann, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt. Im Umkehrschluß gehört zum landwirtschaftlichen Bedarf der Elektrizitätsbedarf, der für eine Weiterverarbeitung lediglich im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe anfällt.

Absatz 5 trifft eine Regelung für den Fall des gemischten Bedarfs; hier ist grundsätzlich von einer getrennten Abrechnung auszugehen. Um den Kunden vor Kosten zu schützen, die durch eine Auftrennung der Stromkreise bedingt sind, aber wirtschaftlich nicht zu vertreten wären, enthält Satz 2 eine Bagatellklausel; ansonsten kann das EVU hier die Aufteilung nach Erfahrungswerten vornehmen.

Zu § 4 (Pflichttarif)

§ 4 definiert die Tarifbestandteile des Pflichttarifs nämlich Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis.

Arbeitspreis oder Leistungspreis können gemäß Absatz 1 Satz 2 zeitlich gestaffelt werden, wenn sich damit die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 1, insbesondere die Kostenorientierung, besser erfüllen lassen und die mit einer Zeitzonung verbundenen zusätzlichen Kosten insoweit aufgewogen werden. Vor allem müssen die Lastverläufe bei dem einzelnen EVU eine zeitliche Staffelung der Preise rechtfertigen. Es ist noch nicht zu übersehen, in welchem Umfang diese Gestaltungsmöglichkeit praktische Bedeutung erlangen wird; § 2 eröffnet hierzu die Möglichkeit, Erfahrungen mit zeitlich gezonten Preisen im Rahmen eines Wahltarifs zu sammeln. In jedem Fall ist eine Entscheidung für eine Zeitzonung - über die Schwachlastregelung hinaus - anhand einer nachprüfbaren Abwägung von möglichen Vorteilen und Kostenaufwand zu treffen. Wenn eine weitgehende Optimierung der Lastverläufe bereits vorliegt oder mit deutlich geringerem Aufwand z. B. durch Rundsteuerung bei industriellen Großabnehmern erreicht werden kann, würde eine Zeitzonung, die noch über den Schwachlasttarif nach § 9 hinausgeht, nicht im Interesse der Tarifabnehmer liegen.

Mit dem Leistungspreis soll ein Teil der Kosten der Bereitstellung von elektrischer Leistung abgegolten werden (Abs. 3 Satz 1). Für Kosten, insbesondere aus dem Bereich der Ortsnetze, die vom Verbrauchsverhalten des einzelnen Kunden nicht beeinflusst werden können, kann der Leistungspreis einen festen Anteil enthalten; Satz 2 weist aber ausdrücklich darauf hin, daß bei der Begründung

und Festlegung dieses Anteils eine langfristige Betrachtung zugrunde zu legen ist; damit soll sichergestellt werden, daß die angestrebte stärkere Verbrauchsabhängigkeit der Strompreise auch tatsächlich erreicht wird.

Die zweigliedrige Tarifstruktur hat nicht zur Folge, daß sämtliche Fixkosten dem Leistungspreis und nur die variablen Kosten der Stromerzeugung dem Arbeitspreis zugerechnet werden. Wie bisher wird auch der Arbeitspreis Fixkostenanteile enthalten. Dies ermöglicht ein ausgewogenes Verhältnis beider Tarifglieder und begünstigt ein sparsames Verbrauchsverhalten.

Ziel der Regelung in Absatz 3 Satz 4 ist es, auch für Kunden mit örtlich wechselnden Abnahmestellen einen kostenorientierten Strompreis sicherzustellen. Bei örtlichem Wechsel des Kunden im Versorgungsgebiet eines oder mehrerer EVU, also insbesondere bei Schaustellerbetrieben und Bauunternehmen, werden vorübergehende Anschlüsse erstellt. Dabei muß jeder Einsatz getrennt abgerechnet werden. Dies erfordert eine besondere Bildung des Leistungspreises. Sie soll der Tatsache Rechnung tragen, daß bei häufigem Ortswechsel innerhalb eines Versorgungsgebietes, aber auch beim Wechsel von einem Versorgungsgebiet in ein anderes, nicht immer wieder neue Stromerzeugungsanlagen oder Transportnetze in Anspruch genommen, sondern zumindest teilweise dieselben Versorgungskapazitäten genutzt werden. Es wäre nicht gerechtfertigt, von einem solchen Kunden immer wieder den vollen Leistungspreis zu verlangen. Es ist daher angemessen, bei Kunden, die nur vorübergehend an einer Abnahmestelle Elektrizität beziehen, den festen Teil des Leistungspreises auf ein Zwölftel des Betrages zu verringern, der für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres zu zahlen wäre. Das Merkmal "vorübergehend" ermöglicht eine flexible Handhabung. Demnach können auch Abnahmestellen erfaßt werden, die etwas länger als 30 Tage, z. B. 6 Wochen angeschlossen sind; hier wäre dann zweimal $1/12$ des Leistungspreises zu zahlen. Satz 4 ist eine Mindestregelung. Der Verordnungsgeber geht davon aus, daß für besonders gelagerte Einzelfälle im Hinblick auf eine gute Kostenorientierung zusätzliche Verbesserungen durch Sondervertrag vereinbart werden. Im übrigen wollen die zuständigen Spitzenverbände von Schaustellern und Elektrizitätswirtschaft auch über eine generel-

le Rahmenvereinbarung mit günstigeren Konditionen verhandeln; hierbei wäre auch eine Reduzierung der oftmals nicht unerheblichen Anschlußentgelte zu berücksichtigen, soweit dies von den Kosten her gerechtfertigt ist.

Absatz 4 definiert den Verrechnungspreis. Zur Vereinfachung der Stromrechnungen kann der Verrechnungspreis mit dem festen Bestandteil des Leistungspreises zusammengefaßt werden.

Zu § 5 (Ermittlung des Leistungspreises durch Messung)

Im Gegensatz zu der bisher geltenden Regelung hat sich der Bereitstellungspreis - künftig Leistungspreis - stets an der in Anspruch genommenen Leistung zu orientieren. Es ist allgemeine Auffassung, daß die bisher üblichen Kriterien für die Berechnung des Bereitstellungspreises - im Haushalt die Raumzahl, in der Landwirtschaft die Hektarfläche und im Gewerbe der Anschlußwert der Geräte, und zwar ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Einsatz (vgl. §§ 4 bis 6 alter Fassung) - nicht mehr sachgerecht sind. Auch die Wirtschaftsministerkonferenz hält es für notwendig, diesen Preisansteil künftig nach leistungsbezogenen Merkmalen zu berechnen; dies könne neben der direkten Leistungsmessung auch in Abhängigkeit von der Höhe des Stromverbrauchs erfolgen.

Grundsätzlich ist daher nach Absatz 1 für die Berechnung des Leistungspreises die in Anspruch genommene Leistung zu ermitteln, womit zugleich dem Grundsatz der Kostenorientierung Rechnung getragen wird. Die Feststellung der Leistung verursacht zusätzliche Meßkosten. Eine Leistungsmessung ist daher nur vertretbar, wenn die Meßkosten in einem ausgewogenen Verhältnis zu den mit der Leistungsmessung erreichbaren Verbesserungen bei der Kostenorientierung stehen. Ansonsten muß der Leistungspreis in Abhängigkeit von der Höhe des Stromverbrauchs nach § 6 ermittelt werden. Nach Satz 2 ist der Anwendungsbereich der Leistungsmessung im Tarif festzulegen und unterliegt damit der Tarifaufsicht. Sinkende Meßkosten, z.B. durch technischen Fortschritt und steigende Stückzahlen der Meßgeräte, sind hierbei zu berücksichtigen. Die Festlegung der Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Leistungsmes-

sung, insbesondere ein Grenzwert in Kilowattstunden, bedarf der Genehmigung durch die Preisaufsicht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1).

Dem Leistungspreis kann nach Absatz 2 auch eine bestellte Leistung zugrunde gelegt werden; ein Verbrauch, der diese Leistung überschreitet, kann dann mit einem höheren Arbeitspreis belegt werden. Dieses Verfahren war nach § 7 a. F. ebenso wie die Leistungsmessung schon bisher zulässig, in der Praxis aber eher die Ausnahme.

Die in Anspruch genommene Leistung wird durch den Verbrauch in einer bestimmten Zeitspanne festgestellt. Hierfür sieht Absatz 3 als Regelfall zwei Zeitspannen vor, nämlich 96 Stunden und eine Viertelstunde. Ihr Anwendungsbereich ist entsprechend dem Abnahmeverhalten der einzelnen Kundengruppen im Tarif festzulegen; für den Haushalt ist vorbehaltlich Satz 3 wegen der relativ guten Durchmischung der Stromabnahme in diesem Bereich nur die längere Zeitspanne zulässig.

Der 96-Stunden-Tarif ist neu. Er geht davon aus, daß - insbesondere in den Bereichen Haushalt und Landwirtschaft - der Verbrauch innerhalb von vier Tagen einen Schluß auf die Leistungsanspruchnahme zuläßt, und stützt sich damit auf die gute Durchmischung der unterschiedlichen Lastanforderungen im Ortsnetz.

Beim 96-Stunden-Tarif wird in gleitender Messung jede Stunde der Verbrauch der letzten 96 Stunden festgestellt. Maßgebend für die Höhe des Leistungspreises ist der höchste 96-Stunden-Wert des Jahres, also die Höchstlast der einzelnen Kunden. Der 96-Stunden-Tarif wird bisher noch nicht praktiziert. Er hat sich aber in Feldversuchen als zuverlässiges und auch relativ einfaches Verfahren zur Leistungsfeststellung bewährt.

Die Viertelstundenmessung ist ein schon bisher übliches Verfahren. Neben diesen regelmäßig zugrunde zu legenden Zeiträumen sind unter den Voraussetzungen des Satzes 3 auch andere zulässig. Dies

ermöglicht z. B. die von einzelnen Unternehmen angewandte 30-minütige Messung oder die Wahl anderer Zeiträume, die sich künftig als für die Leistungsinanspruchnahme aussagekräftig erweisen mögen.

Die kürzere Zeitspanne für die Messung kann - auch wenn nach der generellen Festlegung im Tarif die 96-Stunden-Messung anzuwenden wäre - nach Satz 4 beansprucht werden, wenn die höchste Viertelstundenleistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet. Dies entspricht weitgehend der bisher geltenden Regelung (vgl. § 7 Abs. 2 a. F.) und trägt dem Umstand Rechnung, daß der 96-Stunden-Tarif bei hoher Leistungsinanspruchnahme des Kunden die hierfür vom EVU bereitzustellende Kapazität u. U. nicht hinreichend wiedergibt. Mit einer kürzeren Meßperiode können in derartigen Fällen exaktere Werte ermittelt werden; die Dauer dieser Meßperiode ist vorab im Tarif festzulegen.

Zu § 6 (Berechnung des Leistungspreises aus dem Jahresverbrauch)

Ist zur Ermittlung des Leistungspreises eine Messung der vom jeweiligen Kunden in Anspruch genommenen Leistung nach § 5 Abs. 1 nicht angemessen, so läßt § 6 hierfür zwei Verfahren zu, nämlich die Berechnung des Leistungspreises aus dem Jahresverbrauch nach Durchschnittswerten (Absatz 3) oder nach Mengenzonen (Absatz 4).

Absatz 1 entspricht der grundsätzlichen Entscheidung der BTO Elt für einen leistungsorientierten Tarif. Er geht davon aus, daß der Bereich der Leistungsmessung mit sinkenden Meßkosten ausgeweitet wird. Ein Tarifsysteem, das bei generellem Verzicht auf die Leistungsmessung ausschließlich die Verfahren nach Absatz 4 und 5 anwenden würde, wäre durch die BTO Elt nicht gedeckt. Vielmehr sind diese Verfahren und die Leistungsmessung in den Tarifen stets zu kombinieren.

Unabhängig von Absatz 1 können sowohl der Kunde als auch das EVU eine Leistungsmessung verlangen, wenn sie die damit verbundenen Kosten jeweils übernehmen (Absatz 2). Das EVU wird die Leistungsmessung verlangen, wenn es beim Kunden erhebliche Lastsprünge zur Zeit der Winterspitze vermutet. Der Kunde wird zur Leistungsmessung übergehen wollen, wenn sein Lastverhalten günstiger ist als das durchschnittliche Lastverhalten seiner Gruppe.

Absatz 3 regelt die Berechnung des Leistungspreises nach Durchschnittswerten. Die in Anspruch genommene Leistung wird nicht gemessen, sondern aus dem Jahresverbrauch errechnet. Dabei sind die Erfahrungen über das durchschnittliche Lastverhalten in den einzelnen Bedarfsarten zu berücksichtigen. Auf diese Weise ist es auch ohne Messung der höchsten Leistungsanspruchnahme möglich, jedem Kunden einen individuellen Leistungspreis zu berechnen.

Dabei kann der Tarif entsprechend § 4 Abs. 3 auch für Kunden, deren Leistung nicht gemessen, sondern aus dem Jahresverbrauch errechnet wird, einen festen Bestandteil vorsehen. Bei der Entscheidung hierüber sind die allgemeinen Grundsätze des § 1 zu beachten; dabei kann eine Rolle spielen, daß ein fester Bestandteil den Übergang auf das neue Tarifsysteem erleichtern kann.

Enthält der Tarif - auf Dauer oder nur für die Übergangszeit - einen festen Bestandteil, ist bei seiner Bemessung zu berücksichtigen, daß die BTO-Reform zu einer stärkeren Verbrauchsabhängigkeit der Strompreise führen soll. Anstelle des festen Bestandteils kann für eine bestimmte Anzahl der ersten verbrauchten Kilowattstunden ein höherer Leistungspreis berechnet werden als für die weiteren Kilowattstunden. Dies ermöglicht eine einfachere Darstellung gegenüber dem Kunden.

Durch Verzicht auf einen festen Bestandteil wird neben dem Arbeitspreis auch der Leistungspreis in vollem Umfang vom Jahresverbrauch des Kunden abhängig. Gleichwohl bleibt die Zweigliedrigkeit des Tarifs im Grundsatz erhalten. Auch bei dieser Tarifstruktur ist ein problemloser Übergang zur Leistungsmessung möglich, und zwar sowohl nach § 5 Abs. 1 als auch nach Absatz 2. Ein solches Tarifmodell hat den Vorteil einer besonders einfachen Dar-

stellung gegenüber dem Kunden und einer Stärkung der finanziellen Anreize zum sparsamen und rationellen Umgang mit Strom. Es führt zu stärkeren Entlastungen für Kleinverbraucher. Kunden mit überdurchschnittlich hohem Verbrauch werden dagegen stärker belastet; bei gleichmäßigem Abnahmeverhalten können sich daraus zusätzliche Anreize ergeben, zur Leistungsmessung überzugehen.

Soweit der Leistungspreis verbrauchsabhängig ist, also mit jeder zusätzlich abgenommenen Kilowattstunde ansteigt, ist es nach Satz 4 auch zulässig, diesen Preisanteil - wie vom sog. Mainzer-Tarifmodell vorgesehen - bei der Tarifierung in den Arbeitspreis zu integrieren.

Absatz 4 regelt die Berechnung des Leistungspreises nach Mengenzonen. Den Mengenzonen entsprechen unterschiedliche Leistungspreise. Bei zunehmendem Verbrauch verhalten sich Leistungspreis und Arbeitspreis umgekehrt proportional; der Leistungspreis steigt, der Arbeitspreis sinkt. Die jeweiligen Durchschnittspreise entwickeln sich degressiv. An den Grenzen der jeweiligen Zonen ist tariftechnisch für einen gleitenden Übergang zu sorgen.

Dieses Tarifsystem ist in Niedersachsen zum Teil schon eingeführt, gestützt auf § 16 a. F.. Um die Transparenz dieses Systems zu verbessern und um im Interesse der Energieeinsparung die Degression der Durchschnittspreise zu begrenzen, wird die Zahl der Zonen auf drei beschränkt. Zur reibungslosen Einführung dieses neuen Systems sind in der Einführungszeit fünf Mengenzonen zugelassen. Der Begrenzung der Degression dient auch die Einführung eines Mindestdurchschnittspreises nach Satz 5, die den EVU freigestellt ist. Im Ergebnis entspricht dies der linearen Komponente im bisherigen § 3 a, mit der die Degression der Durchschnittspreise gestoppt wird.

Zu § 7 (Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen)

Bisher gilt die günstige Wärmepumpenregelung nur für Haushalte. Sie wird künftig auch auf Landwirtschaft und Gewerbe ausgedehnt. Bei Einführung eines leistungsbezogenen Grundpreises ist es konsequent, alle Wärmepumpen zu begünstigen, die sich durch technische Vorrichtungen aus den Spitzenlastzeiten, die für die Vorhaltung von Kraftwerksleistung und Leitungskapazität, maßgeblich sind, ausblenden lassen. Nach Absatz 1 darf daher der Stromverbrauch derartiger Wärmepumpen bei der Ermittlung des Leistungspreises nicht berücksichtigt werden. Dies erfordert allerdings eine besondere Messung und damit getrennte Stromkreise.

Nach Absatz 2 gilt die Begünstigung für Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen, bei denen ein zweites Heizsystem vorhanden ist, das die Wärmepumpe an besonders kalten Tagen ersetzen kann. Die Wärmepumpe wird dann temperaturabhängig, z. B. durch Rundsteuerung, abgeschaltet. Die Bestimmung sieht vor, daß dies bis zu 960 Stunden im Jahr geschehen kann. Diese Zeitspanne ist schon jetzt in den ergänzenden Tarifbedingungen der EVU enthalten. Sie gewährleistet, daß sich die Wärmepumpe nicht auf die Jahreshöchstlast auswirkt, und nimmt Rücksicht auf das Interesse des Kunden an einer möglichst weitgehenden Nutzung der Wärmepumpe.

Die Wärmepumpenregelung gilt aber auch für monovalente Wärmepumpen oder Wärmepumpen in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen (Absatz 3), also für Wärmepumpen, die auch im Winter an Tagen mit besonders hoher Last arbeiten. Diese Wärmepumpen müssen sich dann aber stundenweise unterbrechen lassen, um zu verhindern, daß sich an kalten Wintertagen die Spitzenlast tagsüber erhöht, oder um diese Erhöhung wenigstens in Grenzen zu halten. Die zulässigen Sperrzeiten entsprechen der bisher geltenden Regelung.

Die Wärmepumpenregelung findet grundsätzlich auch für andere Verbrauchseinrichtungen, deren Einsatz das EVU entsprechend zeitlich steuern kann (z. B. Kühlanlagen), entsprechende Anwendung. Das EVU kann jedoch im Tarif die Ausdehnung dieser Regelung für Verbrauchseinrichtungen, die entsprechend Absatz 3 innerhalb von 24 Stunden nur bis zu höchstens 6 Stunden unterbrochen werden dürfen, insoweit ausschließen, als sich dadurch anderenfalls ein Anstieg seiner Höchstlast ergäbe; im Falle der Raumheizung ist ein Ausschluß immer zulässig.

Zu § 8 (Durchschnittspreisbegrenzung)

Die Durchschnittspreisbegrenzung beim Pflichttarif hat die gleiche Wirkung wie der derzeitige Kleinverbrauchstarif. Auch beim Kleinverbrauchstarif handelte es sich im Ergebnis um eine Begrenzung der Durchschnittspreise aus Arbeits- und Leistungspreis, die aufgrund der Zweigliedrigkeit bei sinkendem Verbrauch steigen. Es würde den Grundsatz der Ausgewogenheit des Tarifsystems verletzen und wäre auch unter dem Aspekt der Angemessenheit bedenklich, wenn bei einem jährlichen Verbrauch von nur wenigen Kilowattstunden unter Berufung auf die Kostenorientierung extrem hohe Durchschnittspreise zu zahlen wären.

Elektrizitätsverbrauch, der nach der Schwachlastregelung oder dem Saisontarif abgerechnet wird, bleibt bei der Durchschnittspreisbegrenzung unberücksichtigt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1). Dies begünstigt vor allem Kunden mit hohem Schwachlastverbrauch und niedrigem Verbrauch in der sonstigen Zeit.

Zu § 9 (Schwachlastregelung)

Es ist eines der wichtigsten Ziele der Tarifreform, im Rahmen der Kostenorientierung zu einem rationelleren Verbrauchsverhalten anzureizen. Im Einklang mit dem Beschluß der Wirtschaftsministerkonferenz vom 07.10.1987 wird daher eine attraktivere Schwachlastregelung geschaffen, um einen stärkeren Anreiz zur Verbrauchsverlagerung in lastschwache Zeiten und für entsprechende technische

Entwicklungen zu bieten. Sie ist allen Kunden anzubieten, und zwar für alle Verbrauchseinrichtungen. Günstigere Sonderverträge bei Bereitschaft zur Leistungsbegrenzung oder Lastverlagerung, insbesondere im gewerblichen Sektor, sind nach wie vor möglich und als Beitrag für einen gleichmäßigen Strombezug auch besonders geeignet.

Nach Absatz 1 haben die EVU für Schwachlastzeiten einen Schwachlastarbeitspreis anzubieten. Die Schwachlastzeiten werden - mit Genehmigung der Preisaufsicht gemäß § 12 - in den Tarifen festgelegt. Die Schwachlastzeit wird in aller Regel in der Nacht liegen; sie kann jedoch z.B. auch das Wochenende ganz oder teilweise mit umfassen. Die Verpflichtung für eine Schwachlastregelung kann entfallen, wenn die EVU durch eine weitergehende zeitliche Zonung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, die dann üblicherweise Schwachlastzeiten sowohl während des Tages als auch der Nacht umfassen wird, einen gleichwertigen Anreiz zu elektrizitätswirtschaftlich erwünschten Verbrauchsverlagerungen geben.

Anders als im derzeitigen § 10 wird ein bestimmter preislicher Abstand zum Arbeitspreis des Pflichttarifs nicht mehr vorgeschrieben. Die Schwachlastzeiten sind bei den einzelnen EVU unterschiedlich ausgeprägt. Auch weil die Schwachlastregelung künftig häufiger angewandt werden wird, ist es notwendig, den Arbeitspreis entsprechend den Lastverhältnissen und der Kostensituation des jeweiligen EVU zu kalkulieren.

Ein weiterer Vorteil der Schwachlastregelung ergibt sich daraus, daß nach Absatz 2 der Elektrizitätsverbrauch während der Schwachlastzeit bei der Ermittlung des Leistungspreises - sei es im Rahmen einer Messung nach § 5 oder der Verfahren nach § 6 - nicht berücksichtigt wird; dies gilt auch für die Durchschnittspreisbegrenzung nach § 8.

Diese Vorteile erstrecken sich aber auch auf die Elektrizitätsmengen, die der Kunde während der Schwachlastzeit sowieso ohne eine Verlagerung seines Stromverbrauchs bezogen hätte; dies würde bei den EVU zu entsprechenden Erlösausfällen führen, deren Aus-

gleich über das allgemeine Tarifpreisniveau problematisch wäre. Denn aus Gründen der Tarifgerechtigkeit könnte es als nicht gerechtfertigt empfunden werden, die Kunden, für die sich eine Schwachlastregelung nicht lohnt, diese Vorteile mitbezahlen zu lassen. Satz 2 ermöglicht es daher, von den Kunden, die die Schwachlastregelung in Anspruch nehmen, für deren "ohnehin"-Verbrauch einen entsprechenden Preisausgleich durch Erhöhung des Leistungspreises für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten zu verlangen. Hiermit wird entsprechend der angestrebten Vergleichmäßigung der Leistungsinanspruchnahme bewirkt, daß der Schwachlasttarif vor allem für die Kunden lohnend ist, die zusätzlichen Verbrauch in die Schwachlastzeit verlagern, wobei auch die Kosten für die zusätzlich erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen sowie für Verrechnung und Inkasso zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung liegt beim Kunden, der dazu vom EVU so zu unterrichten und aufzuklären ist, daß er die für ihn günstigste Lösung wählen kann. Es handelt sich um einen wichtigen Anwendungsfall der Beratungspflicht nach § 10.

Die Schwachlastregelung gilt grundsätzlich für alle Verbrauchseinrichtungen. Ein Anspruch auf die Versorgung einer elektrischen Raumheizung zum Schwachlastpreis besteht nicht (Absatz 4). Ziel der Schwachlastregelung ist es in erster Linie, Stromverbrauch in lastschwache Zeiten, also in aller Regel vom Tage in die Nacht, zu verlagern und damit Lastspitzen abzubauen und möglichst zur Einsparung von Kraftwerks- und Netzkapazität beizutragen. Dieses Ziel würde vereitelt, wenn vorhandene Lasttäler ausschließlich durch den Anschluß von Nachtstromspeicherheizungen ausgefüllt würden. Wie bisher soll daher die Versorgung mit Heizstrom nur im

Rahmen des Möglichen und ohne allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 EnWG erfolgen. Sonderverträge gewährleisten hier die notwendige Flexibilität. Die genannte Einschränkung gilt nicht für elektrische Wärmepumpen nach § 7.

Es wird erwartet, daß die EVU das Angebot von Sonderverträgen für Nachtstromspeicherheizung so steuern, daß ein attraktiver Schwachlasttarif angeboten werden kann. So könnte sich ein EVU gegenüber einem Kunden, der eine Versorgung zum Schwachlasttarif beansprucht, nicht auf das Fehlen der Voraussetzungen nach Absatz 1 berufen, wenn das EVU durch Anschluß weiterer Nachtstromspeicherheizungen sich selbst die Möglichkeit nimmt, einen attraktiven Schwachlasttarif anzubieten.

Ein Kapazitätsüberhang der Kraftwerke im Sommer ist heutzutage wegen der in dieser Zeit üblichen Kraftwerksrevisionen und -reparaturen, einschließlich des Brennelementwechsels bei Kernkraftwerken, nicht mehr so stark ausgeprägt. Auch sind die Verhältnisse bei den einzelnen EVU hier sehr unterschiedlich. Ein allgemeiner saisonaler Tarif wird daher nicht vorgeschrieben. Absatz 5 läßt aber zu, daß die EVU bei entsprechenden Lastverhältnissen freiwillig einen saisonalen Tarif für Verbrauchseinrichtungen anbieten, die Strom ausschließlich in lastschwachen Jahreszeiten benötigen. Dies kann insbesondere für die Landwirtschaft von Bedeutung sein. Die Verordnung entspricht auch in diesem Punkt einer Empfehlung der Wirtschaftsministerkonferenz.

Zu § 10 (Mitteilungspflichten)

§ 10 entspricht im Grundsatz § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 8 a. F.. Die Verpflichtung der EVU, ihre Kunden regelmäßig über die Tarife und die preisgünstigste Tarifgestaltung zu unterrichten, ist ausgeweitet worden. Neu ist das Gebot, die Kunden auch auf Wunsch zu beraten und auf Möglichkeiten zur sparsamen und rationellen Elektrizitätsverwendung hinzuweisen. Dies wird künftig insbesondere im Hinblick auf die Vorteile der Leistungsmessung, der Schwachlastregelung und eventueller Wahltarife von Bedeutung sein. Weiterhin müssen die EVU bei Tarifänderungen und im übrigen minde-

stens einmal im Jahr auch die vom Kunden letztlich als Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreis zu zahlende Bruttoentgelte, also einschließlich des sog. Kohlepfennigs und der Mehrwertsteuer angeben; damit soll der Kunde über die von ihm tatsächlich zu zahlenden Preise unterrichtet werden, was nicht nur aus Gründen einer allgemeinen Preiswahrheit und -klarheit, sondern auch im Hinblick auf eine Verstärkung der Einsparanreize geboten ist.

Mitteilungspflichten der Kunden beziehen sich im wesentlichen nur noch auf die jeweilige Bedarfsart.

Zu § 11 (Elektrizitätseinkaufspreise der Verteilerunternehmen)

Absatz 1 ist mit § 12 a. F. identisch. Im Interesse der Kunden ist die Beibehaltung dieser Regelung für die Einkaufspreise der Weiterverteiler, die im übrigen der Kartellaufsicht unterliegen, nach wie vor sinnvoll. Satz 3 zielt darauf ab, für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Koppelung eine Vergütung in voller Höhe ihrer elektrizitätswirtschaftlichen Wertigkeit sicherzustellen. Dazu sind Preise, die in dieser Höhe zwischen dem Einspeiser und dem Verteilerunternehmen vereinbart werden, im Rahmen der Prüfung der Kosten- und Ertragslage nach § 12 anzuerkennen. Entsprechend der Verbändevereinbarung "Grundsätze über die Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft" wird dabei auf die langfristig vermiedenen Kosten des Unternehmens abgestellt. Zu den erneuerbaren Energien i. S. von Satz 3 zählen nicht nur die Wasser-, Wind- und Solarkraft, vielmehr ist Satz 3 auch auf die aus Biomasse, Bio- und Deponiegas sowie Abfällen gewonnene Elektrizität anwendbar.

Neu ist Absatz 2. Die Lieferunternehmen werden verpflichtet, die Verteilerunternehmen mindestens 4 Wochen vor Beginn der 3-Monatsfrist des § 12 Abs. 3 Satz 1 über eine bevorstehende Anhebung der Elektrizitätseinkaufspreise zu informieren. Damit wird sichergestellt, daß das Genehmigungsverfahren für die erforderliche Anhebung der Tarifpreise des Verteilerunternehmens rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Zu § 12 (Tarifgenehmigung)

§ 12 regelt die Strompreisaufsicht. Er entspricht weitgehend der Regelung in § 12 a a. F.

Absatz 2 wurde neu gefaßt. Er stellt deutlicher als früher klar, daß für die Genehmigung der Tarifpreise die Kosten- und Erlöslage im Tarifabnehmerbereich maßgeblich ist. § 7 Abs. 1 EnWG ermächtigt zur wirtschaftlichen Gestaltung der allgemeinen Tarifpreise und der Energieeinkaufspreise der Energieverteiler, nicht aber zur preisrechtlichen Kontrolle der Preise für letztverbrauchende Sonderabnehmer. Diese unterliegen der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht (vgl. § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB).

Ungedeckte Kosten im Sonderabnehmerbereich können daher eine Anhebung der Tarife nicht rechtfertigen. Umgekehrt darf die Preisaufsicht aber auch eine positive Erlösentwicklung bei Sonderabnehmern nicht zum Anlaß nehmen, eine für den Tarifabnehmerbereich an sich erforderliche Erlösverbesserung zu verweigern; ggf. können sich jedoch Ansatzpunkte für ein Eingreifen der Kartellaufsicht ergeben.

Wie bisher ist bei der Kosten- und Erlöslage im Tarifabnehmerbereich zu differenzieren. Zu berücksichtigen ist die Kosten- und Erlöslage im jeweiligen Tarif und bei der Versorgung der einzelnen Bedarfsgruppen. Der in § 12 a Abs. 2 Nr. 2 a. F. enthaltene Hinweis auf die allgemeinen Tarifgrundsätze des § 1 Abs. 1 ist entfallen. Daß die Preisaufsicht bei ihrer Genehmigung die allgemeinen Grundsätze der BTO einhalten muß, ergibt sich unmittelbar aus § 1 selbst.

Für die Vorlage des Antrags auf eine Tarifgenehmigung ist eine Frist geschaffen worden (Absatz 3). Dabei haben die EVU alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, um der Preisaufsicht eine umfassende Beurteilung des Antrags zu ermöglichen.

Die Trennung der Kosten- und Erlöslage in einen Tarifabnehmer- und einen Sonderabnehmerbereich wirft betriebswirtschaftliche Probleme auf. Angesichts der Tatsache, daß es keine einheitliche Aufsicht über alle Strompreise gibt, sondern daß die Preisaufsicht bei Tarifabnehmern und die Kartellaufsicht bei Sonderabnehmern getrennten Verfahren unterliegen, kann auf eine Trennung dieser beiden Kostenblöcke nicht verzichtet werden. Hierzu hat das EVU zunächst die gesamte Kosten- und Erlöslage bei der Elektrizitätsversorgung darzustellen und zu erläutern, nach welchen Grundsätzen die Kosten und Erlöse dem Tarif- und dem Sonderabnehmerbereich zugeordnet worden sind. Soweit dies möglich und zumutbar ist, sind daher Kostenträgerrechnungen vorzulegen. Die Behörde kann weitere Unterlagen verlangen, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können.

Das Verfahren zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage sowie zur Erstellung einer Kostenträgerrechnung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Sie würden die Arbeitsanleitung von 1980 zur Darstellung der Kosten- und Erlösentwicklung in der Stromversorgung, die sich an die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR 30/53 vom 20.11.1953) anlehnt, ersetzen.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung, schließt aber eine Lücke für die Fälle, in denen eine Genehmigung durch Fristablauf oder Widerruf ihre Wirksamkeit verliert, eine neue Genehmigung anschließend aber noch nicht vorliegt oder nicht rechtzeitig beantragt worden ist. Die Preisaufsicht hat im letzteren Fall dann eine vorläufige Regelung zu treffen (Satz 3).

Absatz 5 entspricht § 12 Abs. 6 a. F., er stellt klar, daß die genehmigten Preise als Höchstpreise gelten und somit ohne Genehmigung unterschritten und bis zur ursprünglichen Höhe wieder angehoben werden können.

Absatz 6 entspricht § 11 a. F..

493/89

Zu § 13 (Baukostenzuschüsse, Erstattung sonstiger Kosten)

Absätze 1 und 2 entsprechen § 12 b a. F..

Absatz 3 ist aus § 12 a Abs. 3 a. F. übernommen worden, um alle preisrechtlichen Regelungen für Baukostenzuschüsse in einer Bestimmung zu vereinen.

Zu § 14 (Aufsichtsmaßnahmen)

Die Bestimmung ist aus § 13 a. F. übernommen worden. Wie bisher besteht keine Notwendigkeit für Pflichtverletzungen der EVU Bußgelder vorzusehen. Vielmehr sind die nach § 14 möglichen Maßnahmen, die ggf. mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden können, angemessen.

Zu § 15 (Zuständigkeit mehrerer Länderbehörden)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 14. a. F..

Absatz 2 regelt das Verfahren bei der Herstellung des Benehmens im einzelnen, um eine effiziente und zügige gegenseitige Beteiligung sicherzustellen.

Zu § 16 (Befreiung)

§ 16 Abs. 1 und 2 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 15 a. F.. Entfallen ist der Befreiungstatbestand für alte Tarifregelungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 a. F.). Ausnahmeregelungen für das bisherige, überholte Tarifsystern sind nicht erforderlich. Im übrigen gewährleistet die neue BTO ausreichende Flexibilität.

Es wird klargestellt, daß von der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 1 nicht befreit werden kann (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 3 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Einführung eines durchgängig linearen zeitgezonten Tarifmodells als Pflichttarif. Da über die praktischen Auswirkungen solcher Tarife derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, sind insbesondere die Ergebnisse einer vorangegangenen Erprobung dieses Tarifs - u. U. auch bei einem anderen EVU - von Gewicht. Die Behörde kann einen derartigen Tarif nur zulassen, wenn sämtliche in Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen im Einzelfall tatsächlich vorliegen.

Zu § 17 (Berlin-Klausel)

§ 17 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 18 (Inkrafttreten)

§ 18 regelt das Inkrafttreten. Für das Auslaufen des alten und die Einführung des neuen Tarifsystems wird eine ausreichende Übergangsfrist geschaffen. In dieser Übergangsfrist können bei Bedarf auch noch Tarife des bisher geltenden Systems unter den Voraussetzungen des § 12 angehoben werden. Auf diese Weise sollen Übergangsschwierigkeiten verhindert werden.

10.11.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)

/ Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

A n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)

1. § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist Satz 1 nach den Worten
"Tarife anzubieten,"
wie folgt zu fassen:

"die den Erfordernissen

- einer möglichst sicheren und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung,
- einer rationellen und sparsamen Verwendung von Elektrizität,
- der Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung

genügen."

Begründung:

Die Interessen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung müssen angemessen und gleichgewichtig gegenüber den übrigen Erfordernissen bereits in den allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck kommen.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1

In § 3 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf von natürlichen Personen für private Zwecke."

Begründung:

Diese Formulierung ist kürzer und knapper. Eine Unterscheidung nach der Art des Zusammenlebens von natürlichen Personen ist nicht mehr zeitgemäß.

3. § 3 Abs. 3 Satz 3

In § 3 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort
"mehr"
zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Vereinfachung.

4. § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 ist in Satz 2 nach den Worten
"Arbeitspreis oder Leistungspreis"
das Wort "können"
durch das Wort "sollen"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine möglichst gleichmäßige tageszeitliche Stromlastkurve liegt im Interesse des Umweltschutzes. Dies erfordert Priorität für eine zeitvariable Ausgestaltung des Pflichttarifs.

5. § 6 Abs. 5 - neu -

In § 6 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann im Tarif einen Mindestdurchschnittspreis je Kilowattstunde festlegen."

Als Folge

ist in § 6 Abs. 4 Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Mit der Schaffung eines Absatzes 5 soll ermöglicht werden, auch bei den in Absatz 3 vorgesehenen Tarifmodellen einen Mindestdurchschnittspreis einzuführen. Dabei sollte statt des Begriffs Mindestleistungspreis je Kilowattstunde, wie bisher in § 6 Abs. 4 Satz 5 vorgesehen, der elektrizitätswirtschaftlich übliche Begriff Mindestdurchschnittspreis je Kilowattstunde gebraucht werden.

6. § 11 Abs. 1 Satz 3

In § 11 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte
"bei den Verteilerunternehmen"
durch die Worte
"bei dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bei den einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingesparten Kosten für aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in das öffentliche Netz eingespeiste Elektrizität können aufgrund unterschiedlicher Strombeschaffungskosten verschieden hoch sein.

7. § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Darüber hinausgehende vertragliche Vereinbarungen sind ebenfalls anzuerkennen."

Begründung:

Die Ermittlung der langfristig eingesparten Kosten bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Auch sind durchaus unterschiedliche Methoden der Berechnung denkbar. Es sollte den Preisgenehmigungsbehörden ermöglicht werden, auch vertragliche Vereinbarungen anzuerkennen, die möglicherweise über die langfristig eingesparten Kosten hinausgehen.

8. § 11 Abs. 1 a - neu -

In § 11 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Die Abgabepreise von Elektrizitätserzeugungsunternehmen an Verteilerunternehmen bedürfen der Genehmigung der Behörde, wenn

1. keine Tarifabnehmer versorgt werden und
2. die jährlich in das Netz der Verteilerunternehmen gelieferte elektrische Arbeit insgesamt größer als 500 GWh ist.

Als Elektrizitätserzeugungsunternehmen gelten auch Gemeinschaftsunternehmen zum Betrieb von Kraftwerken. Auf das Genehmigungsverfahren finden die §§ 12 und 15 entsprechende Anwendung."

Als Folge sind

- in der Überschrift von § 11 die Worte
"der Verteilerunternehmen"
zu streichen;
- in § 15 Abs. 2 Satz 1 die Worte
"nach § 12"
durch die Worte
"nach den §§ 11 und 12"
zu ersetzen.

Begründung:

Das gegenwärtige Preisgenehmigungsverfahren ist lückenhaft, weil in weiten Bereichen eine Kostenkontrolle nicht stattfinden kann. Dies gilt für alle Elektrizitätserzeugungsunternehmen, die nicht unmittelbar Tarifabnehmer beliefern. Diese Lücke kann auch nicht durch die Kartellbehörden geschlossen werden. Gegenstand der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht ist die Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung der Energieversorgungsunternehmen. Nach § 103 Abs. 5 GWB sind für die Kartellaufsicht der sogenannte "Als-Ob-Wettbewerb" und das Vergleichsmarktkonzept der Kontrollrahmen. Kostengesichtspunkte spielen nur eine sehr untergeordnete Rolle. Deshalb ist im Wege der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht keine wirksame Preiskontrolle möglich. Mit der Änderung soll erreicht werden, daß ein wesentlicher Teil der Preisgestaltung der großen Stromerzeugungsunternehmen einer wirksamen Kostenkontrolle unterworfen wird. Die Preisgestaltung gegenüber den endverbrauchenden Sonderabnehmern unterliegt weiterhin ausschließlich der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht. Die Erweiterung der Preisaufsicht ist ordnungspolitisch unbedenklich, weil es sich um Kontrollmaßnahmen im Ausnahmebereich der leitungsgebundenen Elektrizitätswirtschaft handelt, in dem die Marktkräfte nicht zur Anwendung kommen können.

9. § 12 Abs. 2

In § 12 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte
"der Kosten- und Erlöslage im Tarifabnehmerbereich"
durch die Worte
"der gesamten Kosten- und Erlöslage"
zu ersetzen.

Als Folge

- ist in § 12 Abs. 2 Satz 2 nach den Worten
"der einzelnen Bedarfsarten"
das Wort
"besonders"
einzufügen;
- sind in § 12 Abs. 3 Satz 2 die Worte
"im Tarifabnehmerbereich"
zu streichen.

Begründung:

Die Fassung entspricht dem geltenden Wortlaut. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Es ist in keinem Fall zu Abgrenzungsproblemen zwischen dem Preisgenehmigungsverfahren einerseits und der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht andererseits gekommen. Die vorgesehene Beschränkung auf die Kosten- und Erlöslage im Tarifabnehmerbereich schränkt in unzulässiger Weise das Prüfungs-, nicht aber das Genehmigungsrecht ein. Ein Energieversorgungsunternehmen hat nur Anspruch auf Vollkostendeckung. Dies entspricht der Zielsetzung des Energiewirtschaftsgesetzes nach einer sicheren und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung insgesamt. Das Ergebnis einer Elektrizitätswirtschaftlich rationalen Betriebsführung muß allen Kundengruppen zugute kommen.

10. § 12 Abs. 5

In § 12 Abs. 5 sind die Worte

"ohne erneute Genehmigung bis zur genehmigten Höhe"

durch die Worte

"nur mit erneuter Genehmigung"

zu ersetzen.

Begründung:

Unterschreitet ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen die genehmigten Höchstpreise, so kann es dies nur tun, wenn sich seine Kosten- und Erlöslage gegenüber dem Zeitpunkt der Genehmigung verbessert hat. Eine Wiederanhebung der Preise wäre nur bei einer Verschlechterung der Kosten- und Erlöslage zulässig. Zum Schutz der Kunden bedarf es deshalb der Prüfung, ob und in welchem Umfang die Verschlechterung der Kosten- und Erlöslage eine Anhebung der Preise rechtfertigt. Daher ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

EntschlieÙung

Der Bundesrat erkennt an, daß die Vorlage der Bundesregierung für eine Neufassung der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO-Elt) erste Ansatzpunkte für eine Strompreisgestaltung enthält, mit der die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität stärker als bisher gefördert wird.

Darüber hinaus begrüßt er, daß die Bedingungen für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung in das öffentliche Netz verbessert werden sollen.